

Dr. Felix Blomberg
Bürgerinitiative „ Bürger gegen STRABS“
Ludgerusring 24
48432 Rheine
☎ 05975 93303

31. März 2021



Bürgermeister der Stadt Rheine
Dr. Peter Lüttmann
Rat der Stadt Rheine

Klosterstraße 14
48431 Rheine

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Resolution des Rates und des Bürgermeisters zur Abschaffung der §§ 8 und 8a
des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Dr. Lüttmann. sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

die Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach den Paragraphen 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist sehr umstritten, weil sie zu beträchtlichen Ungerechtigkeiten führt.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Rheine bereits im Jahre 2017 fraktionsübergreifend eine Resolution an den Landesgesetzgeber verabschiedet, diese ungerechten Beiträge ersatzlos zu streichen.

Auch die Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes in den §§ 8 und 8a hat hier für Bürger und Kommunen zu keiner wesentlichen Verbesserung geführt. Im Gegenteil - die Änderung belastet Bürger immer noch mit teilweise existenzbedrohenden Beiträgen und die Kommunen mit beträchtlich höherem Verwaltungsaufwand. Der Dezernent der Stadt Wuppertal (Beigeordneter Frank Meyer) erwartet Kosten, die die Beiträge der Bürger komplett aufzehren.

Aus diesen Gründen regen wir an, dass der Rat der Stadt Rheine erneut eine Resolution zu diesem Thema verabschiedet und an den Landesgesetzgeber weiterleitet, einen Entwurf fügen wir bei.

Wir sind zuversichtlich, dass der Rat uns zustimmt und freuen uns auf eine positive Rückmeldung.

Freundliche Grüße

Das Sprecherteam der Bürgerinitiative „ Bürger gegen STRABS“

Dr. Felix Blomberg
Margret Spieker
Manfred Mahnke

RESOLUTION

zur Abschaffung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach §§ 8 und 8 a KAGNRW

Die durch die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach §8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) resultierenden, teils erheblichen finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer waren jahrelang auf Landesebene in der Diskussion mit dem Ziel, eine Lösung in Form einer Abschaffung oder Modifizierung der Straßenbaubeiträge herbeizuführen.

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 wurde § 8 a in das KAG NRW eingefügt, welcher die Erhebung von Straßenbaubeiträgen teilweise verändert. So sollen die Grundstückseigentümer durch ein Straßen- und Wegekonzept und eine verpflichtende Versammlung im Vorfeld zu einer Straßenausbaumaßnahme frühzeitig informiert werden, sodass Sie sich auf die Beitragserhebung einstellen können. Weiterhin können in den kommunalen Satzungen Vergünstigungsregelungen für Eckgrundstücke vorgesehen werden. Zudem soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden.

Einhergehend mit dem neu eingefügten § 8 a KAG NRW wurde eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in NRW erlassen. Diese Richtlinie regelt die Förderung der Kommunen zur Entlastung der Grundstückseigentümer. Hiernach kann das Land NRW die Hälfte des umlagefähigen Aufwands der Kommune nach den jeweiligen kommunalen Satzungen übernehmen und somit eine Halbierung der Belastung der Grundstückseigentümer bewirken. Die Richtlinie räumt dem Anlieger allerdings keinen Rechtsanspruch ein. Ebendiese Richtlinie ist zum 2. Januar 2020 in Kraft getreten, tritt jedoch automatisch zum 31. Dezember 2024 wieder außer Kraft.

Die neue und vor allem zeitlich begrenzte Förderrichtlinie wird dem Anspruch einer rechtssicheren und verbindlichen Regelung zur finanziellen Entlastung von Anliegern bei der Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen nicht gerecht.

Hierfür gibt es gleich mehrere Gründe:

1. Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern

Durch die Begrenzung der Förderrichtlinie auf den Zeitraum vom 2. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 werden alle Grundstückseigentümer benachteiligt, die von Straßenausbaumaßnahmen vor und nach Ablauf dieses Zeitfensters betroffen sind. Die Kommunen wären, um alle Grundstückseigentümer gleich behandeln zu können, gezwungen, alle städtischen Straßen in diesem Zeitfenster von 5 Jahren zu erneuern, was jedoch zum einen nicht umsetzbar, und vom Landesgesetzgeber durch einen jährlich eingeplanten Zuschussrahmen i. H. v. 65.000.000 Euro für ganz NRW auch nicht gewollt ist. Somit ist neuer Ärger in der Bürgerschaft vorprogrammiert, wenn gewisse Straßenzüge erst nach dem Ablauf der Gültigkeit der Förderrichtlinie saniert werden können und womöglich größere finanzielle Belastungen auf die Grundstückseigentümer zukommen. Zudem bietet die Stichtagsregelung, dass nur Maßnahmen förderfähig sind, die nach dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden, eine Plattform für mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen, da diese als willkürlich angesehen werden könnte, weil es hierzu keine Begründung gibt.

2. Fehlende Rechtsicherheit

Da die Förderrichtlinie zum 31. Dezember 2024 außer Kraft tritt und nicht feststeht, wie es danach weitergeht, führt dies zu einer großen Unsicherheit im Hinblick auf den Rechtsstand. Weder die Bürgerschaft noch die Kommunen wissen, wie es nach Ablauf der 5 Jahre weitergehen soll und worauf sie sich einstellen müssen. Somit hat die beschlossene Reform wohl eher einen Test-Charakter, was wiederum ein Vertrauen in eben diese Regelung vermissen lässt. Von Beginn an macht die neue Reform den Anschein, nicht endgültig zu sein. Da es sich jedoch um ein sehr sensibles Thema, mit teils großen finanziellen Folgen für die Betroffenen handelt, darf dies nicht den Anschein eines nicht zu Ende gedachten Tests haben.

3. Zeitplan für Förderrichtlinie zu knapp

Viele Kommunen haben aufgrund der jahrelangen Diskussion über die Straßenausbaubeiträge, in der Hoffnung auf deren Abschaffung, die Durchführung von Maßnahmen gestoppt bzw. die Beschlüsse hierüber vertagt. Bis nun wieder Maßnahmen im Rahmen der neuen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt werden können, wird es seine Zeit brauchen, da vor den Beschlüssen über Maßnahmen zunächst ein Straßen- und Wegekonzept erarbeitet und beschlossen werden muss. Ohne die Erstellung eines solchen Konzepts ist die Bezuschussung von Maßnahmen durch das Land und damit eine Entlastung der Grundstückseigentümer nicht möglich.

4. Verwaltungsaufwand

Durch die neuen gesetzlichen Erfordernisse (Straßen- und Wegekonzept, Anliegerbeteiligungen, Vergaberecht, Beantragungs- und Abrechnungsverfahren für die neue Förderung) steigt der Verwaltungsaufwand nicht unerheblich. Dieser gestiegene Aufwand muss ebenfalls finanziert werden, wodurch die Allgemeinheit zusätzlich belastet werden muss. Die Entlastung

nach dem „Fördermodell“ der Landesregierung für die Grundstückseigentümer erfolgt somit auch auf Kosten der Allgemeinheit.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Bemühungen des Landesgesetzgebers keine Verbesserung, sondern insgesamt betrachtet sogar eine Verschlechterung in Bezug auf eine nachvollziehbare, transparente und angemessene Kostenbelastung für alle Beteiligten erreicht wurde.

Demzufolge kann nur eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge das angestrebte Ziel erreichen.

Hierbei ist seitens des Landesgesetzgebers sicherzustellen, dass die Landeszuschüsse künftig in Form von pauschalierten Investitionszuschüssen (entsprechend der Schulpauschale, der Sportpauschale, der Feuerwehrpauschale, etc.) jährlich an die Kommunen gezahlt werden. Hierdurch werden die Abschreibungsbeiträge gemildert und ebenso der Einsatz von allgemeinen Steuermitteln der Kommune minimiert. Zudem dürfte auch der Verwaltungsaufwand bei den Landesbehörden, der durch die intransparente „§ 8 a-Förderung“ entsteht, mit einer Pauschalförderung zurückgehen.

Die Stadt Rheine fordert den Landesgesetzgeber daher auf, die im Dezember 2019 beschlossene Reform kritisch zu überdenken und die Straßenausbaubeiträge nach §§ 8 und 8 a KAG NRW endgültig abzuschaffen.